

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

### **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im inneritalienischen Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 228/04)

Die italienische Regierung hat beschlossen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs <sup>(1)</sup> und in Übereinstimmung mit den bei der Verkehrskonferenz der Region Piemont gefassten Beschlüssen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr auf folgender Strecke aufzuerlegen:

#### **1. Betroffene Strecken**

Cuneo Levaldigi — Rom Fiumicino und Rom Fiumicino — Cuneo Levaldigi

- 1.1. Die zuständigen Stellen können gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft <sup>(2)</sup> in der durch die Verordnung (EG) Nr. 793/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> geänderten Fassung nach den in diesem Dokument geregelten Modalitäten Zeitnischen reservieren.
- 1.2. Im Interesse der mit der Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verfolgten Ziele werden die einwilligenden Luftfahrtunternehmen vom italienischen Amt für Zivilluftfahrt ENAC auf strukturelle Eignung und Erfüllung der Mindestanforderungen für den Zugang zum Dienst überprüft.

#### **2. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

##### **2.1 Mindestfrequenzen:**

- a. Cuneo Levaldigi — Rom Fiumicino und Rom Fiumicino — Cuneo Levaldigi

Auf der oben genannten Strecke ist folgende Mindestfrequenz von Flügen einzuhalten:

- ganzjährig von Montag bis Freitag mindestens ein Hinflug und ein Rückflug täglich mit einem Luftfahrzeug mit einer Kapazität von mindestens 44 Sitzplätzen;
- ganzjährig mindestens ein Hinflug am Samstagmorgen und ein Rückflug am Sonntagabend mit einem Luftfahrzeug mit einer Kapazität von mindestens 44 Sitzplätzen.

Die gesamte Kapazität jedes Luftfahrzeugs ist zu den Bedingungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzubieten.

##### **2.2. Abflugzeiten**

Auf der Strecke Cuneo Levaldigi — Rom Fiumicino müssen die Flugpläne von Montag bis Samstag mindestens einen Abflug in der Zeitspanne 06.45-07.45 Uhr vorsehen.

Auf der Strecke Rom Fiumicino — Cuneo Levaldigi müssen die Flugpläne von Montag bis Freitag mindestens einen Abflug in der Zeitspanne 19.00-20.30 Uhr vorsehen.

Auf der Strecke Rom Fiumicino — Cuneo Levaldigi müssen die Flugpläne sonntags mindestens einen Abflug in der Zeitspanne 19.00-20.30 Uhr vorsehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 50.

### 2.3. Einzusetzende Flugzeuge und bereitzustellende Kapazität:

Die Flüge auf der Strecke Cuneo Levaldigi — Rom Fiumicino und Rom Fiumicino — Cuneo Levaldigi sind mit einem zweimotorigen Luftfahrzeug (Turboprop- oder Strahltriebwerk) mit Druckkabine und mindestens 44 Sitzen durchzuführen.

Sollte die Marktlage es erfordern, ist die angebotene Kapazität durch Einrichtung zusätzlicher Flüge zu erhöhen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichsleistung oder die Anwendung anderer als die im folgenden Punkt 2.4 genannten Tarife begründet würde.

Vorbehaltlich sicherheitsbedingter Nichtbeförderung unternimmt das Luftfahrtunternehmen, das die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen akzeptiert, alle nötigen Maßnahmen, um behinderten oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen den Zugang zu den eingesetzten Luftfahrzeugen zu erleichtern.

### 2.4. Tarife:

- a) Die Höchsttarife auf den einzelnen Strecken betragen:

Cuneo Levaldigi — Rom Fiumicino: **90,00** EUR

Rom Fiumicino — Cuneo Levaldigi: **90,00** EUR.

Die Tarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne Flughafensteuern und -gebühren; es dürfen keinerlei Zuschläge erhoben werden.

Es ist zumindest eine Art des Flugscheinvertriebs und -verkaufs vorzusehen, die für die Fluggäste vollkommen unentgeltlich ist und keinerlei zusätzliche Kosten mit sich bringt.

Die oben angegebenen Tarife gelten für alle Fluggäste auf den fraglichen Strecken.

- b) Die zuständigen Stellen passen die Höchsttarife jährlich nach Maßgabe der Inflationsrate des Vorjahres an, die auf der Grundlage des allgemeinen Verbraucherpreisindex ISTAT/FOI ermittelt wird. Die Anpassung wird allen auf den betreffenden Strecken tätigen Luftfahrtunternehmen bekannt gegeben und der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zur Kenntnis gebracht.
- c) Zur Abfederung der Folgen übermäßiger Treibstoffpreisschwankungen wird im Sechsmonatsrhythmus ein Aktualisierungssatz ( $Sp$ ) berechnet, der positiv oder negativ sein kann, und um den der Tarif auf der Strecke geändert wird:

$$Sp = \frac{(B - 65)}{65 \times K} \times 0,3 \times T$$

Dabei sind:  $Sp$  = Aktualisierungssatz für die Tarife der Strecke (gerundet)

$K$  = durchschnittlicher Euro/Dollar-Wechselkurs im betreffenden Halbjahr

$B$  = durchschnittlicher Preis eines Barrel Erdöl (Brent Dated) im betreffenden Halbjahr

$T$  = Tarif für die betreffenden Strecke.

Die Tarifierhöhung wird gegebenenfalls halbjährlich vom Verkehrsminister in Abstimmung mit dem Präsidenten der Region Piemont vorgenommen, nachdem ein paritätischer Fachausschuss mit je einem vom ENAC und von der Region Piemont ernannten Vertreter eine entsprechende Prüfung vorgenommen hat. Im Falle einer Tarifierhöhung leitet der paritätische Fachausschuss das Anpassungsverfahren auf Antrag der auf den betreffenden Strecken tätigen Luftfahrtunternehmen ein. Bei einer Tarifierhöhung wird das Verfahren von Amts wegen eingeleitet. Im Verlauf der oben genannten Prüfung müssen die betroffenen Luftfahrtunternehmen angehört werden. Eine etwaige Tarifierhöhung tritt im folgenden Halbjahr in Kraft.

Die Anpassung wird allen auf der Strecke tätigen Luftfahrtunternehmen bekannt gegeben und der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zur Kenntnis gebracht.

## 2.5. Kontinuität

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung und Aufrechterhaltung der Flugdienste verpflichtet sich das Luftfahrtunternehmen, das diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen akzeptiert, zur Einhaltung nachstehender Verpflichtungen:

- Der Verkehrsdienst muss mindestens zwölf Monate ununterbrochen aufrechterhalten werden und darf nur mit mindestens sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.
- Die Kundenpolitik ist an die in der Charta der Fluggastrechte enthaltenen Grundsätze anzupassen, um die Einhaltung der geltenden nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Bestimmungen zu gewährleisten.
- Es ist eine Leistungsgarantie zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ausführung und Kontinuität des Flugbetriebs zu erbringen. Die Garantie beträgt 500 000,00 EUR und wird in Form einer Versicherungs- oder Bankgarantie zugunsten des italienischen Amts für Zivilluftfahrt *Ente Nazionale dell'Aviazione Civile* (ENAC) geleistet, das mittels dieser Garantie die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs gewährleisten kann.
- In jedem Jahr sind mindestens 98 % der vorgesehenen Flüge durchzuführen. Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu vertretenden Gründen ausfallen, 2 % der vorgesehenen Flüge nicht übersteigen.
- Bei Überschreitung der zulässigen Schwelle von 2 % ist für jeden zusätzlich ausgefallenen Flug ein Strafgeld von 3 000 EUR an die Regulierungsstelle zu zahlen. — Die so erzielten Einnahmen werden zur Förderung der territorialen Kontinuität auf der Strecke Cuneo Levaldigi — Rom Fiumicino und Rom Fiumicino — Cuneo Levaldigi verwendet.

Die in diesem Punkt genannten Geldbußen sind kumulierbar mit Strafgeldern nach dem Gesetzesdekret Nr. 69 vom 27.1.2006 über die Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen.

Diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ersetzen die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 213 vom 5. September 2006 veröffentlichten Verpflichtungen.

---